

# Hinweise zum Antrag „Feststellung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat“

## 1. Antrag

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt ausschließlich bei Abgabe

- 1) des vollständig ausgefüllten **Antrags** (siehe dazu auch Punkt 3)
- 2) der ausgefüllten **Erklärung des Antragstellers**
- 3) der ausgefüllten **Herleitung der Abstammung**
- 4) der vollständigen **Dokumente zum Nachweis** der Abstammung (siehe Punkt 2 und 3)
- 5) eines **Lichtbildes** (Original oder Scan)
- 6) der Kopie eines aktuellen **Ausweisdokumentes**

## 2. Nachweise zur Abstammung

Damit Sie einen Überblick bekommen, welche Nachweise für Geburt und Heirat benötigt werden, leiten Sie ihre Abstammung bis vor 1913 ab, indem Sie das Formblatt „Herleitung der Abstammung“ ausfüllen. Daraus erkennen Sie, von welchem Ahnen Sie Nachweise erbringen müssen.

Folgende Dokumente zum Nachweis der Abstammung werden für den Prüfungsprozess als **Kopie** benötigt (bitte in zeitlicher Reihenfolge ordnen):

- Auszug aus dem Geburtsregister vom Antragsteller (siehe beigefügtes Muster!)
  - Erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes
  - Im Falle der Verweigerung, ersatzweise Geburtsurkunde beilegen
- Auszug aus dem Geburtsregister der Ahnen bis vor 1913
  - Erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes des jeweiligen Ahnens
  - Ableitung des Stammbaumes erfolgt bei ehelicher Geburt über den Vater, bei unehelicher Geburt über die Mutter usw.
  - Falls bei den Ahnen keine Geburtsurkunde(n) vorhanden ist/sind, bitte Sterbeurkunde(n) oder Heiratsurkunde(n) beifügen.
- Heiratsurkunden der Eltern/Großeltern beim jeweiligen Standesamt, nur falls die Ehelichkeit auf dem Geburtsnachweis nicht ersichtlich ist.

**Bitte nur die benötigten Unterlagen und Dokumente einreichen!**

## 3. Vorlage der Originale

**Beachten Sie:** Für die Bearbeitung des Antrags und den Prüfungsprozess benötigt die Wahlkommission nur Kopien der Dokumente.

Der Staatsangehörigkeitsausweis kann jedoch nur ausgehändigt werden, wenn die Wahlkommission die Kopien der Nachweise mit den originalen Dokumenten abgleichen konnte, das unterschriebene Original des Antrags sowie alle unter Punkt 1 genannten Teile des Antrags abgegeben werden.

## 4. Ermittlung des Bundesstaats im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918

Wenn Sie Hilfe für die Einordnung einer Gemeinde in einen Bundesstaat gemäß RuStAG 1913 und Art. 1 der Reichsverfassung 1871 benötigen, dann finden Sie auf folgender Seite ein geeignetes Nachschlagewerk: [http://www.gemeindeverzeichnis.de/gem1900/abc/abc.htm?abc\\_2.htm](http://www.gemeindeverzeichnis.de/gem1900/abc/abc.htm?abc_2.htm)